

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Carsten Hübner
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6662 –**

Menschenrechtslage in Tunesien

Am 29. Juni 2001 haben Amnesty International, Human Rights Watch und die Internationale Föderation für Menschenrechte gemeinsam mit tunesischen Menschenrechtsorganisationen einen Aufruf zur Freilassung der politischen Gefangenen in Tunesien veröffentlicht. Die jahrelange Reihe von Menschenrechtsverletzungen setzt sich in diesem nordafrikanischen Land fort: So wurde am 26. Juni 2001 Sihem Ben Sedrine, Sprecherin des Nationalen Rates für die Freiheiten in Tunesien (CNLT), nach ihrer Rückkehr von einer Reise nach Europa verhaftet. Ein gegen Prof. Dr. Moncef Marzoufi, ebenfalls Führungsmitglied des CNLT, eingeleitetes Verfahren wurde auf den 7. Juli 2001 vertagt. Mohammed Mouaada, Vorsitzender der Partei der demokratischen Sozialisten (MDS), wurde am 19. Juni 2001 festgenommen. Dem von Amnesty International als politischen Gefangenen „adoptierten“ Hédi Ben Allala Bejaoui wird die Genehmigung zur Ausreise für die dringend notwendige ärztliche Versorgung verweigert.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Menschenrechtslage in Tunesien?

Die bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte, denen sich auch die tunesische Regierung international verpflichtet hat, sind in Tunesien weiterhin nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt. Nichtregierungsorganisationen und engagierten Einzelpersonen werden trotz anderslautender Ankündigungen de facto noch immer nicht ihre nach internationalen Standards zustehenden Rechte eingeräumt. Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit bleiben von staatlicher Seite andauernd behindert.

2. Was ist der Bundesregierung über die gegenwärtige Lage der verfolgten Führungsmitglieder des CNLT, namentlich von Sihem Ben Sedrine, bekannt?

Wie ist der Stand des Verfahrens gegen Prof. Dr. Moncef Marzoufi?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde Sihem Ben Sedrine am 26. Juni 2001 verhaftet und einem Untersuchungsrichter vorgeführt. Ben Sedrine wird die Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die Verbreitung falscher Tatsachen und Beamtenbeleidigung zur Last gelegt. Hintergrund war ein Interview, das Ben Sedrine dem islamistischen Londoner Exilsender AI Moustaqilla gegeben hat.

Prof. Dr. Moncef Marzoufi wurde im Dezember 2000 wegen „Bildung einer verbotenen Organisation“ und „Verbreitung von Falschinformationen zum Zwecke der Störung der öffentlichen Ordnung“ zu einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft inzwischen Berufung eingelegt. Der Fall wird Ende September 2001 neu verhandelt. Prof. Dr. Moncef Marzoufi befindet sich auf freiem Fuß, kann aber das Land wegen des anhängigen Verfahrens nicht verlassen. Staatsminister Dr. Ludger Volmer hat sich während seines Besuchs vom 18. bis 20. April 2001 in Tunesien mündlich und später auch schriftlich nachdrücklich für Prof. Dr. Moncef Marzoufi eingesetzt.

3. Was ist der Bundesregierung über die Verfolgung gegen Mitglieder des MDS bekannt?

Welche Informationen liegen über die gegenwärtige Situation des Mohammed Mouaada vor?

Der frühere Vorsitzende der zugelassenen Oppositionspartei MDS (Mouvement des Democraties Socialistes) Mohammed Mouaada war 1995 zu 11 Jahren Haft verurteilt worden und wurde 1999 unter der Auflage der Unterlassung jeglicher politischer Betätigung aus der Haft entlassen. Die tunesischen Behörden haben die bedingte Freilassung am 19. Juni 2001 wieder aufgehoben, da sich Mohammed Mouaada zuvor politisch betätigt hatte (gemeinsame Erklärung mit dem im Exil lebenden Islamistenführer Ghannouchi).

4. Was ist der Bundesregierung über die Verfolgung gegen die tunesische Menschenrechtsliga (LTDH) bekannt?

Nach letztem Stand erging am 21. Juni 2001 vom Appellationsgericht in Tunis eine Entscheidung, in der teilweise das erstinstanzliche Urteil bestätigt wurde, indem es die Ergebnisse der Wahlen des letzten LTDH-Kongresses vom Oktober 2000 wegen Satzungsverstoßes aufhebt. Das Berufungsgericht lässt aber den damals neu gewählten und bis dato suspendierten Vorstand für ein Jahr im Amt, mit der Auflage, binnen Jahresfrist einen neuen LTDH-Kongress zu organisieren. Gleichzeitig wurde das Mandat des gerichtlich eingesetzten (Zwangs-)Administrators für die LTDH aufgehoben. Damit ist die LTDH rechtlich gesehen wieder handlungsfähig.

5. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Situation der 41 politischen Häftlinge, die sich in einem Hungerstreik befinden oder befunden haben?

Die jüngste Hungerstreikwelle ist noch nicht vollständig abgeebbt. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung befinden sich noch immer einzelne Häftlinge im Hungerstreik.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage der Frauen in Tunesien?

Die rechtliche Gleichstellung der Frau ist in Tunesien weitgehend gesichert. Frauen sind aufgrund des Artikels 6 der Verfassung, der die Gleichheit aller Bürger garantiert, gleichberechtigt. Monogamie und Ehescheidung sind gesetzlich garantiert. Frauen sind im Arbeitsalltag fest integriert. Im islamisch geprägten Familienrecht wurden Benachteiligungen bei Scheidung und Erbfall durch Novellierung bestehender Gesetze beseitigt. Letztendlich hängt aber die endgültige tatsächliche Gleichstellung der Frau vom weiteren gesellschaftlichen Wandel in Tunesien ab.

7. Was wird die Bundesregierung tun, um die Verfolgung der politischen Opposition und namentlich der Menschenrechtsaktivisten in Tunesien zu beenden?

Die Bundesregierung und ihre europäischen Partner verfolgen fortlaufend die Entwicklung der Menschenrechtsslage in Tunesien und sind hierzu auch mit Nichtregierungsorganisationen sowie Betroffenen im Gespräch. Die Bundesregierung ist sowohl bilateral als auch im EU-Rahmen über die jeweilige Präsidentschaft im ständigen Dialog mit der tunesischen Regierung. Dabei wird die tunesische Seite in aller Deutlichkeit auf die Probleme im Bereich der Menschenrechte hingewiesen – wie zum Beispiel beim Besuch von Staatsminister Dr. Ludger Volmer im April 2001. Diese Kontakte werden regelmäßig auch für Einzelfallinterventionen genutzt.

8. Was wird die Bundesregierung tun, um die tunesische Staatsführung zu veranlassen, Hédi Ben Allala Bejaoui die Ausreisegenehmigung für die ärztliche Behandlung im Ausland zu erteilen?

Hédi Ben Allala Bejaoui befindet sich seit dem 26. Juni 2001, unterstützt von Freunden und Ärzten, in stationärer medizinischer Behandlung. Prioritär erscheint derzeit, dass die tunesischen Behörden zur weiteren Sicherstellung seiner medizinischen Versorgung einen Berechtigungsschein ausstellen (carte de soin social) bzw. eine Behindertenbescheinigung (carte de handicapé).

9. Was wird die Bundesregierung tun, um die Lage der Frauen in Tunesien zu verbessern?

Frauenförderung ist Grundbestandteil aller Handlungsbereiche der Bundesregierung (gender mainstreaming) und wird deshalb auch bei der bilateralen Zusammenarbeit mit Tunesien als Ziel verfolgt, insbesondere z. B. bei der Entwicklungszusammenarbeit und der Förderung entsprechender Aktivitäten der politischen Stiftungen.

10. Zu den Flüchtlingen aus Tunesien

Es wird darauf hingewiesen, dass aus den nachfolgenden Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. der Verwaltungsgerichte etwaige Gesamt-Anerkennungsquoten pro Jahr nicht berechnet werden können, da die den Gerichtsentscheidungen zugrunde liegenden Entscheidungen des Bundesamtes nicht aus dem jeweils gleichen Jahr wie die Gerichtsentscheidungen stammen müssen. Analoges gilt für den Zeitraum der Asylanträge.

Die Antworten ergeben sich aus folgender tabellarischer Übersicht.

- a) Wie viele Flüchtlinge aus Tunesien haben in den Jahren 1998, 1999, 2000 sowie im ersten Halbjahr 2001 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt (bitte jeweils nach den einzelnen Jahren getrennt aufführen)?

Asylanträge (Erstanträge) tunesischer Staatsangehöriger in Deutschland:

1998:	338 Personen
1999:	191 Personen
2000:	241 Personen
Januar bis Juni 2001:	87 Personen

- b) Über wie viele Asylanträge von Flüchtlingen aus Tunesien wurde in demselben Zeitraum vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie von den Verwaltungsgerichten entschieden (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach Bundesamt und Verwaltungsgerichten aufführen)?

Entscheidung über Asylanträge tunesischer Staatsangehöriger durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge:

1998:	397 Entscheidungen
1999:	302 Entscheidungen
2000:	293 Entscheidungen
Januar bis Juni 2001:	88 Entscheidungen

Unanfechtbare Entscheidungen aller Verwaltungsgerichte in Asylverfahren tunesischer Staatsangehöriger:

1998:	73 Entscheidungen
1999:	91 Entscheidungen
2000:	54 Entscheidungen
Januar bis Juni 2001:	26 Entscheidungen

- c) Wie viele Flüchtlinge aus Tunesien wurden in demselben Zeitraum vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) anerkannt?

In wie vielen Fällen ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Anerkennung durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte verpflichtet worden (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach Bundesamt und Verwaltungsgerichten aufführen)?

Anerkennungen tunesischer Staatsangehöriger als Asylberechtigte nach Artikel 16a Grundgesetz (GG) durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge:

1998:	94 Anerkennungen
1999:	46 Anerkennungen
2000:	20 Anerkennungen
Januar bis Juni 2001:	4 Anerkennungen.

Weitere Asylanerkennungen tunesischer Staatsangehöriger nach Artikel 16a Grundgesetz (GG) des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufgrund von Verpflichtungen durch Verwaltungsgerichte:

1998:	11 Anerkennungen
1999:	19 Anerkennungen
2000:	8 Anerkennungen
Januar bis Juni 2001:	2 Anerkennungen

- d) Wie viele Flüchtlinge aus Tunesien wurden in demselben Zeitraum vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als politisch Verfolgte im Sinne des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) anerkannt?

In wie vielen Fällen ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Anerkennung durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte verpflichtet worden (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach Bundesamt und Verwaltungsgerichten aufführen)?

Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) zugunsten tunesischer Staatsangehöriger:

1998:	5 Entscheidungen
1999:	3 Entscheidungen
2000:	4 Entscheidungen
Januar bis Juni 2001:	1 Entscheidung

Weitere Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) zugunsten tunesischer Staatsangehöriger aufgrund von Verpflichtungen durch Verwaltungsgerichte:

1998:	4 Entscheidungen
1999:	3 Entscheidungen
2000:	6 Entscheidungen
Januar bis Juni 2001:	3 Entscheidungen

- e) Wie viele Flüchtlinge aus Tunesien erhielten in demselben Zeitraum durch Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie der Verwaltungsgerichte Abschiebeschutz nach § 53 AuslG (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach Bundesamt und Verwaltungsgerichten aufführen)?

Feststellungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) zugunsten tunesischer Staatsangehöriger:

1998 bis Juni 2001: 0 Feststellungen

Feststellungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) zugunsten tunesischer Staatsangehöriger durch Verwaltungsgerichte:

1998 bis Juni 2001: 1 Feststellung (1998)

11. Wie viele tunesische Staatsangehörige wurden in dem in der vorhergehenden Frage genannten Zeitraum nach Tunesien abgeschoben (bitte getrennt nach Jahren aufführen)?

Im Jahr 1998 wurden 144 und im Jahr 1999 152 tunesische Staatsangehörige aus Deutschland abgeschoben. Ob die Abschiebungen nach Tunesien oder in einen anderen Staat erfolgten, wurde für diesen Zeitraum nicht gesondert erfasst.

162 tunesische Staatsangehörige wurden im Jahr 2000 und 55 Personen von Januar bis Mai 2001 nach Tunesien abgeschoben. Zahlen für das gesamte 1. Halbjahr 2001 liegen noch nicht vor.

